

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus dem Kreistag
 - Beschlüsse des Kreistages und der Fachausschüsse
- Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises
- Übertragungszweckvereinbarung zwischen der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Schleifreisen zur Aufgabenübertragung nach § 22 KitaG
- Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe zwischen der Stadt Eisenberg und der Gemeinde Petersberg
- Rechtsverordnung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zur Festlegung des räumlichen Wirkungsbereiches von Niederwildhegegemeinschaften
- Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse

Nichtamtlicher Teil:

- Preis für Zivilcourage 2007

8. Abberufung und Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Waldkrankenhause „Rudolf Elle“ gGmbH
9. Abberufung und Bestellung eines Beiratsmitgliedes der JES Verkehrsgesellschaft mbH
10. Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Kreistages vom 27.06.2007
11. Anfragen
12. Informationen

Zu Beginn der Kreistagssitzung zeichnete der Landrat Frau Dr. Ursula Pfeifer und Herr Kurt Haufschild jeweils mit einem Kultur- und Kunstpreis des Saale-Holzland-Kreises 2007 aus.

Anschließend zeichnete Herr Landrat Heller den Verschönerungsverein Tautenburg 1880 e.V. sowie den Verein „Ländliche Kerne“ e.V. mit jeweils einem Förderpreis für Denkmalpflege/Denkmalerschutz des Saale-Holzland-Kreises 2007 aus.

Die Preise waren jeweils mit 500,- € dotiert. Die Sparkasse Jena-Saale-Holzland förderte die Auszeichnungen im Rahmen des Sponsorings mit insgesamt 1.000,- €.

Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

Beschluss K 294-17/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für den Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, Herrn Fischer.

Beschluss K 295-17/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat am 25.05.2007 festgestellten Jahresabschlusses 2006 und des gebilligten Lageberichtes die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland für das Geschäftsjahr 2006.

Beschluss K 296-17/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für die Geschäftsführerin der ARGE SGB II im SHK, Frau Liebau.

Beschluss K 297-17/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises fasst auf Antrag der Fraktion Die Linke. den Beschluss, dass sich der Ausschuss für Gesundheit und Soziales mit den Maßnahmefeldern und Beschäftigungsmöglichkeiten für geförderte Arbeitsgelegenheiten in Umsetzung der Regelungen des SGB II basierend auf dem Kriterienkatalog der Thüringer Industrie- und Handelskammern auseinandersetzt und diese überprüft.

Beschluss K 298-17/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt:

- 001 Die Verbandsräte des Saale-Holzland-Kreises im Zweckverband Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena-Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleetal werden angewiesen, in der Zweckverbandsversammlung wie folgt zu beschließen:
 1. Der Zweckverband „Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleetal“ wird mit Ablauf der Projektförderung zum 31.12.2007 (alternativ: 29.02.2008) aufgelöst.

Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 26.09.2007, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 17. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 38 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Vergabe der Kultur- und Kunstpreise des Saale-Holzland-Kreises 2007
2. Vergabe der Förderpreise für Denkmalpflege/Denkmalerschutz des Saale-Holzland-Kreises 2007
3. Jahresabschluss Sparkasse Jena-Saale-Holzland für das Geschäftsjahr 2006; Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
4. Berichterstattung der Geschäftsführung der ARGE SGB II im SHK
5. Auflösung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleetal“ zum 31.12.2007; Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Jena
6. Fortführung des zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und dem Förderverein Museum Leuchtenburg e.V. bestehenden Vertrages zur Betreibung und Verwaltung des Kreisheimatmuseums Leuchtenburg
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des SHK, Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung der Werkleitung

2. Zwischen den Verbandsmitgliedern Stadt Jena, Saale-Holzland-Kreis und Stiftung Lebensraum e.V. wird eine Abwicklungsvereinbarung geschlossen.
3. Zwischen der Stadt Jena und dem Saale-Holzland-Kreis wird eine Zweckvereinbarung geschlossen, mit der vor allem die Erfüllung der sich aus den Fördermittelbescheiden ergebenden Nachsorgepflichten auf den an den Saale-Holzland-Kreis übergehenden Zweckverbandsflächen abgesichert wird.

002 Sollten sich im Rahmen der bisher nicht abschließenden Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz noch wesentliche Änderungen ergeben, welche das geplante Vorgehen grundsätzlich in Frage stellt, ist der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises erneut mit der Sache zu befassen.

Beschluss K 299-17/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises nimmt zur Kenntnis, dass der Förderverein Museum Leuchtenburg e. V. den bestehenden Vertrag zur Betreuung und Verwaltung des Kreisheimatmuseums Leuchtenburg vom 24.02.2003 fristgerecht zum 31.12.2007 gekündigt hat und beschließt, auf Antrag des Fördervereines Museum Leuchtenburg e. V. den bisherigen Vertrag zur Betreuung und Verwaltung des Kreisheimatmuseums Leuchtenburg über den 31.12.2007 hinaus fortzuführen. Der Landrat wird beauftragt, die dazu erforderliche Vereinbarung zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und dem Förderverein Museum Leuchtenburg e. V. abzuschließen.

Beschluss K 300-17/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises fasst folgenden Beschluss:

- 001 Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2006 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest.
- 002 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 403.065,03 Euro der Gebührenausschlagsrücklage zuzuführen.
- 003 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Pricewaterhouse Coopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erfurt und der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.

Beschluss K 301-17/07

- 01 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Herrn Thomas Schumacher aus dem Aufsichtsrat des Waldkrankenhauses „Rudolf Elle“ gGmbH ab.
- 02 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Herrn Johannes Tupaika in den Aufsichtsrat des Waldkrankenhauses „Rudolf Elle“ gGmbH.

Beschluss K 302-17/07

- 01 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Herrn Thomas Schumacher aus dem Beirat der JES Verkehrsgesellschaft mbH ab.
- 02 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Herrn Johannes Tupaika in den Beirat der JES Verkehrsgesellschaft mbH.

Beschluss K 303-17/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 16. Sitzung vom 27.06.2007.

Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 27.08.2007 zu seiner 18. Sitzung zusammen.

Der Werkausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

> WA 49-18/07

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgenden Beschluss zu fassen:

- 001 Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2006 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest.
- 002 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 403.065,03 Euro der Gebührenausschlagsrücklage zuzuführen.
- 003 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Pricewaterhouse Coopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erfurt und der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.

> WA 50-18/07

1. Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft bestätigt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2008.
2. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung/zum Haushaltsplan 2008 zu beschließen.

> WA 51-18/07

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft genehmigt die Niederschrift seiner 17. Sitzung vom 21.05.2007.

Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 30.08.2007 zu seiner 18. Sitzung zusammen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

> JHA 62-18/07

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises erteilt dem Verein „Ländliche Kerne e. V.“ eine Förderzusage in Höhe von 4.670,00 € zur Errichtung einer Heizungsanlage auf der Tenne des Rittergutes Nickelsdorf.

> JHA 63-18/07

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, Frau Präbner und Frau Heinrich gemäß § 9 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses Rederecht zu erteilen.

> JHA 64-18/07

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 17. Sitzung vom 07.06.2007.

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises

Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

- I. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat auf Empfehlung des Werkausschusses in seiner Sitzung am 26.09.2007 mit Beschluss Nr. K 300-17/07 den Jahresabschluss 2006 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises festgestellt.
- II. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 403.065,03 Euro der Gebührenausrücklage zuzuführen.
- III. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Pricewaterhouse Coopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erfurt und der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.
- IV. Gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ortsüblich bekanntzugeben.

Der Bestätigungsvermerk der Pricewaterhouse Coopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erfurt hat folgenden Inhalt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises, Eisenberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 85 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stockmeyer
Wirtschaftsprüfer

ppa. Hädrich
Wirtschaftsprüfer

Siegel

- V. Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises zum 31. Dezember 2006 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 liegt vom 27. November 2007 bis 07. Dezember 2007 im Büro der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises, August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg, zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Eisenberg, 25. Oktober 2007

Heller
Landrat



Auf Grund der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes (z. B. Urteil vom 01.10.2002 – AZ. 4 N 213/02, Beschluss vom 20.01.2004 – AZ. 4 ZKO 505/02) zur Anwendung der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 erfolgt nachfolgende amtliche Bekanntmachung der:

Übertragungszweckvereinbarung zwischen der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Schleifreisen zur Aufgabenübertragung nach § 22 KitaG (i.d. Fassung der Änderung vom 02.11.1993) vom 26.06.1997;

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des ThBKG vom 07.01.1999 (GVBl. S. 16) zwischen der Stadt Eisenberg und der Gemeinde Petersberg

Eisenberg, 28.09.2007

Heller
Landrat



Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Übertragungszweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach § 22 des Thüringer Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in der Fassung der Änderung vom 02.11.1993 zwischen der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Schleifreisen vom 26.06.1997 mit Bescheid vom 18.08.1997 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 28.09.2007

Heller
Landrat



Übertragungszweckvereinbarung

Auf der Grundlage der §§ 7–15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und des § 22 Abs. 2 und des § 25 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG), zuletzt geändert am 02.11.1993, sowie des Beschlusses des Gemeinderates Schleifreisen vom 28.10.1996 und des Stadtrates der Stadt Hermsdorf vom 14.04.1997 schließen die Stadt Hermsdorf und die Gemeinde Schleifreisen, vertreten durch die Bürgermeister, nachfolgende Zweckvereinbarung ab.

§ 1 Aufgaben

1. Die Gemeinde Schleifreisen überträgt die ihr nach § 22 Abs. 2 KitaG obliegende Aufgabe der Bereitstellung von Kindergartenplätzen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben nach dem KitaG und anderen Rechtsvorschriften auf die Stadt Hermsdorf.
2. Die Stadt Hermsdorf sichert im Rahmen des jährlich zu erstellenden Bedarfsplanes die Bereitstellung der erforderlichen Plätze gem. § 22 des KitaG ab.
3. Die Stadt Hermsdorf nimmt auf der Grundlage der vorliegenden Anträge auf einen Kindergartenplatz die Bereitstellung der erforderlichen Plätze vor.
4. Analog der Kindergartenplätze wird mit der Bereitstellung von Krippenplätzen verfahren.

§ 2 Befugnisse

Die Stadt Hermsdorf ist berechtigt und verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung stehenden Befugnisse der übertragenden Gemeinde auszuüben.

§ 3 Satzungsrecht

1. Der Stadt Hermsdorf wird das Recht übertragen, zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben Kindertagesstättenbenutzungs-satzungen sowie dazugehörige Abgabesatzungen für das Gebiet der Gemeinde Schleifreisen zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.
2. Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung gilt die Satzung über die Benutzungsordnung für Kindertagesstätten der Stadt Hermsdorf vom 02.11.1992 und die Satzung über die Entrichtung von Gebühren in den Kindertagesstätten der Stadt Hermsdorf vom 01.03.1996 auch in der Gemeinde Schleifreisen.
3. Die Gemeinde Schleifreisen verpflichtet sich, die in Abs. 1 und 2 genannten Satzungen in der für ihre Satzungen vorgesehenen Bekanntmachungsform, öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Kosten und Kostenersatz

1. Die Gemeinde Schleifreisen beteiligt sich an den Gehalts-, Lohn- und Betriebskosten der Kindereinrichtungen gemäß § 25 KitaG. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen werden ebenfalls gemeinschaftlich getragen, soweit diese nicht durch Zuweisungen, Elternbeiträge oder andere zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden.
2. Die Kostenbeteiligung für die Gehalts-, Lohn- und Betriebskosten, einschließlich der Instandhaltungsmaßnahmekosten, werden auf der Grundlage einer Kostenanalyse, die jährlich bis zum 31. März zu erstellen ist, erhoben und erfolgt in Form einer Berechnung der Kosten je Kind und Monat bezogen auf die Einrichtung. Die Kostenanalyse wird von der zuständigen Fachabteilung der VG Hermsdorf erstellt und bedarf der Zustimmung der Gemeinde Schleifreisen.

Zur Deckung der laufenden Kosten wird eine Vorauszahlung von 3.000 DM pro Monat festgelegt, die bis zum 15. eines Monats auf das Konto der Stadt Hermsdorf zu überweisen ist.

Falls von der Gemeinde Schleifreisen keine Kinder die Hermsdorfer Kindertagesstätten besuchen, ist trotzdem durch die Gemeinde Schleifreisen ein Sockelbetrag für 3 Kindergartenplätze entsprechend der durchschnittlichen Kosten über alle Kindergartenplätze monatlich zu entrichten.

3. Die Restzahlung der im Abs.2 ermittelten Kosten, abzüglich der Vorauszahlungen ist von der Gemeinde Schleifreisen bis zum 30.04. jährlich auf das Konto der Stadt Hermsdorf einzuzahlen.
4. Die Kostenbeteiligung an investiven Maßnahmen wird bei Bedarf gesondert vertraglich geregelt.

§ 5 Änderung/Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine ordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann durch einen Partner zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt.
2. Eine Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung beider Partner und wird der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
3. Eine vorübergehende Schließung und Einschränkung des Kindergartenbetriebes beendet das Vertragsverhältnis nicht, soweit dies auf unverschuldete oder sachgerechte Ursachen zurückzuführen ist.
4. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben oder scheidet ein Partner aus, so findet keine Auseinandersetzung statt, da die Gemeinde Schleifreisen keine Vermögenswerte zur Errichtung und Erhaltung der Kindereinrichtung eingebracht hat. Des weiteren bleibt das Inventar weiterhin Bestandteil der Einrichtung. Die Gebäude der Kindereinrichtungen bleiben Eigentum der Stadt Hermsdorf.

§ 6 Schlichtungsverfahren

Können Meinungsverschiedenheiten unter den beteiligten Partnern nicht endgültig bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung/Wirksamwerden

1. Diese Übertragungszweckvereinbarung tritt am Tag, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, rückwirkend ab 01.01.1997 in Kraft.
2. Die vertragsabschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, zuvor in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Hermsdorf, den 26.6.1997


Bürgermeister
der Stadt Hermsdorf



Schleifreisen, den 26.6.97


Bürgermeister
der Gemeinde Schleifreisen



Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung der Übertragungszweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schleifreisen und der Stadt Hermsdorf

Die nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346) erforderliche Genehmigung der Übertragungszweckvereinbarung, welche auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 S. 2 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG –) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641) i. V. mit § 7 KGG

zwischen der Gemeinde Schleifreisen und der Stadt Hermsdorf geschlossen wurde, wird hiermit erteilt.

Diese Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, daß § 3 der Vereinbarung im Vollzug nicht unter die Rückwirkungsnorm des § 7 fällt, soweit Vertrauensschutzgründe der Satzungsadressaten entgegenstehen.

Eisenberg, den 18.08.1997

In Vertretung


Dr. M. Öllner
1. Beigeordneter



Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des ThBKG vom 07.01.1999 (GVBl. S. 16) zwischen der Stadt Eisenberg und der Gemeinde Petersberg mit Bescheid vom 15.07.1999, AZ 494 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 28.09.2007


Heller
Landrat



Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) vom 07. 01. 1992 (GVBl. S. 23) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 07. 01. 1999 (GVBl. S. 16)

Aufgrund des § 4 ThBKG und den §§ 7–15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. 06. 1992 (GVBl. S. 233) sowie der Beschlüsse

1. des Stadtrates der Stadt Eisenberg vom
2. des Gemeinderates der Gemeinde Petersberg vom

schließen die Stadt Eisenberg und die Gemeinde Petersberg, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Übertragene Aufgaben

Die Gemeinde Petersberg überträgt gem. § 4 Satz 1 ThBKG die ihr nach den §§ 3 und 34 ThürBKG obliegenden Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Stadt Eisenberg.

§ 2 Befugnisse

Die Stadt Eisenberg ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der ThürFwOrgVO und der anderen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Brandschutz und die allgemeine Hilfe im Bereich der Beteiligten auszuüben.

§ 3 Satzungsrecht

(1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Stadt Eisenberg das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen und Verordnungen für das Gebiet der Gemeinde Petersberg für die übertragenen Aufgaben zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung gilt das Ortsrecht der Stadt Eisenberg

(Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenberg vom 27. 05. 1992 mit Anlage 1 Kostentarif zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenberg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. 02. 1999), auch im Gebiet der Gemeinde Petersberg.

Die Gemeinde Petersberg verpflichtet sich, die in Abs. 1 und 2 genannten Satzungen und Verordnungen in der für ihre Satzungen vorgesehenen Bekanntmachungsform öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt Eisenberg hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die entsprechenden Gebührenbescheide zu erlassen.

§ 4 Kosten und Kostenersatz

(1) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, werden von der Stadt Eisenberg getragen. Hierzu zählt u. a. auch die lfd. Unterhaltung der gem. § 5 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Ausrüstung, Versicherung der Feuerwehrangehörigen und Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufwandsentschädigungen.

(2) Zur Abgeltung der laufenden Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der Feuerwehr, zahlt die Gemeinde Petersberg einen Pauschalbetrag in Höhe von **1.500,00 DM/Jahr** (767 Euro/Jahr) an die Stadt Eisenberg.

(3) Für die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten gilt § 3 Abs. 3 ThBKG entsprechend.

§ 5 Feuerwehrstützpunkt

(1) Feuerwehrstützpunkt ist Eisenberg.

(2) Die Ausrüstung der Feuerwehr Petersberg wird dem Feuerwehrstützpunkt zur Verfügung gestellt. Für die anzufertigenden Übernahme-/Übergabeprotokolle ist eine Inventur durchzuführen.

(3) Für die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach Abs. 1 gilt § 14 ThBKG entsprechend.

§ 6 Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung ist eine Auseinandersetzung nicht erforderlich, da gemeinschaftliche Einrichtungen oder sonstige Vermögenswerte nicht geschaffen werden.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jede beteiligte Gemeinde kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden fünften Kalenderjahres, erstmals zum 31. 12. 2004 ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

- (1) Diese Übertragungszweckvereinbarung tritt am ersten Tage des Monats, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, in Kraft.
- (2) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, zuvor in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Eisenberg, 20.05.1999

Ort, Datum



Wärtner

Stadt Eisenberg/Thür.

Bürgermeister

Stadt Eisenberg

Bürgermeister Wärtner Postfach 11 57
07601 Eisenberg


Kubik

Gemeinde Petersberg

Bürgermeisterin Kubik



Petersberg, 31.05.1999

Ort, Datum

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des ThBKG vom 07.01.1999 (GVBl. S. 16) zwischen der Stadt Eisenberg und der Gemeinde Petersberg

Die Stadt Eisenberg und die Gemeinde Petersberg haben auf der Grundlage des § 4 Satz 1, 2. Alt., i.V.m. §§ 1 Abs. 1, Ziffer 1 und 2; 2 Abs. 1, Ziffer 1, und 3 Abs. 1 ThBKG eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe getroffen. Auf den Beschluss des Stadtrates vom 19. Mai 1999 und den Beschluss des Gemeinderates vom 31. Mai 1999 wird Bezug genommen.

Die nach §§ 7 Abs. 1, 11 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11.06.1992 erforderliche Genehmigung der Zweckvereinbarung wird erteilt.

Eisenberg, 15.07.1999



Mascher


Informationen aus den Ämtern

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels weist das Ordnungsamt des Saale-Holzland-Kreises darauf hin, dass

1. der Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse im Jahr 2007 nur im Zeitraum vom **28.12.2007 bis einschließlich 31.12.2007** innerhalb der gesetzlich zulässigen Öffnungszeiten (§ 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz) durchgeführt wird,
2. Gewerbetreibende, die o.g. Erzeugnisse anbieten, den Verkauf gem. § 14 Sprengstoffgesetz der zuständigen Gewerbebehörde vorher **schriftlich anzuzeigen** haben, falls eine schriftliche Anzeige nicht schon aus den Vorjahren vorliegt oder falls sich die verantwortliche Person für den Verkauf geändert hat,
3. die Verwendung (Abbrennen) pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II nur Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr und nur am 31. Dezember 2007 und am 01. Januar 2008 gestattet ist (§ 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz),
4. das **Abbrennen** in unmittelbarer Nähe von **Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen verboten** ist (§ 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz),
5. nur Erzeugnisse vertrieben werden dürfen, die das **Zulassungszeichen der BAM** (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) tragen.

Rechtsverordnung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zur Festlegung des räumlichen Wirkungsbereiches von Niederwildhegegemeinschaften

Aufgrund des § 13 Abs. 4 Satz 2 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) i. V. m. § 6 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) wird für die Festlegung des räumlichen Wirkungsbereiches von Niederwildhegegemeinschaften verordnet:

§ 1

Bewirtschaftung des Niederwildes

- (1) Das Niederwild im Saale-Holzland-Kreis ist in festgelegten Niederwildbewirtschaftungsgebieten (Hegegemeinschaften) zu bewirtschaften.
- (2) In Ausnahmefällen können zur ausgewogeneren Hege des Niederwildes einzelne Jagdbezirke des Landkreises auf Antrag in Niederwildbewirtschaftungsgebieten außerhalb des Landkreises Mitglied werden.
- (3) Jagdbezirke, die nicht zum Saale-Holzland-Kreis gehören, können auf Antrag und mit Genehmigung der zuständigen Jagdbehörden Mitglied in Niederwildbewirtschaftungsgebieten des Landkreises werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Flächen der Bewirtschaftungsgebiete
Zu den Flächen für die Bewirtschaftung des Niederwildes zählen alle bejagbaren Flächen im Sinne des Thüringer Jagdgesetzes.
- (2) Räumlicher Wirkungsbereich von Niederwildbewirtschaftungsgebieten
Der räumliche Wirkungsbereich von Niederwildbewirtschaftungsgebieten wird durch den Eigenverlauf der zum Bewirtschaftungsgebiet gehörenden Eigenjagd-, Gemeinschaftsjagd- und Landesjagdbezirke begrenzt.

(3) Niederwild

Zum Niederwild im Sinne dieser Verordnung zählen Rehwild, Feldhasen und Fasane. Für weitere Niederwildarten im Sinne des Bundesjagdgesetzes können auf Antrag Hegegemeinschaften gebildet werden.

§ 3**Bewirtschaftungsgebiete**

Als Niederwildbewirtschaftungsgebiete im Saale-Holzland-Kreis werden festgelegt:

1. Hegegemeinschaft Niederwild „Alte Saale“,
2. Hegegemeinschaft Niederwild „Dorl-Gleisberg-Wöllmisse“,
3. Hegegemeinschaft Niederwild „Eisenberg“,
4. Hegegemeinschaft Niederwild „Gebirge“,
5. Hegegemeinschaft Niederwild „Großhelmsdorf“,
6. Hegegemeinschaft Niederwild „Langetal“,
7. Hegegemeinschaft Niederwild „Reinstädter Grund/Dehnagrund“,
8. Hegegemeinschaft Niederwild „Rieseneck“,
9. Hegegemeinschaft Niederwild „Schloßberg“,
10. Hegegemeinschaft Niederwild/Rehwild „Elstertal“,
11. Hegegemeinschaft Niederwild/Rehwild „Hessenburg“ und
12. Hegegemeinschaft Rehwild und der Hasen in der Jägerschaft Stadtroda.

Die zu den einzelnen Bewirtschaftungsgebieten gehörenden Jagdbezirke werden in der Anlage 1 dieser Verordnung näher bezeichnet.

§ 4**Zuständigkeit**

Zuständige Aufsichtsbehörde für die in dieser Verordnung benannten Bewirtschaftungsgebiete des Niederwildes ist die untere Jagdbehörde entsprechend § 50 ThJG.

§ 5**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Eisenberg, den 30.10.2007



Heller
Landrat



Anlage 1

Niederwildbewirtschaftungsgebiete

Zu den Niederwildbewirtschaftungsgebieten des Saale-Holzland-Kreises gehören folgende Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB), Eigenjagdbezirke (EJB) und Landesjagdbezirke (LJB):

- 1. Hegegemeinschaft Niederwild „Alte Saale“**
GJB Dornburg I, GJB Dornburg II, GJB Dorndorf-Stuednitz, GJB Zimmern und EJB Würchhausen.
- 2. Hegegemeinschaft Niederwild „Dorl-Gleisberg-Wöllmisse“**
GJB Bürgel-Nausnitz, GJB Graitschen/Bürgel, GJB Jenalöbnitz und GJB Rodigast.
- 3. Hegegemeinschaft Niederwild „Eisenberg“**
GJB Eisenberg I, GJB Eisenberg II, GJB Eisenberg III, GJB Hainspitz, GJB Tautenhain, GJB Weißenborn LJB Revier Hainspitz, LJB Revier Bad Klosterlausnitz und LJB Revier Waldeck.

4. Hegegemeinschaft Niederwild „Gebirge“

GJB Altenberga, GJB Altendorf, GJB Bucha II, GJB Dürrenleina, GJB Greuda, GJB Milda, GJB Kröbitz-Rodias, GJB Rothenstein, GJB Schirnewitz, GJB Zimmritz und LJB Revier Altenberga.

5. Hegegemeinschaft Niederwild „Großhelmsdorf“

GJB Dothen, GJB Gösen-Törpla, GJB Großhelmsdorf, GJB Graitschen a. Höhe, GJB Hainchen, GJB Königshofen, GJB Lindau, GJB Nautschütz, GJB Schkölen, GJB Thierschneck und LJB Revier Hainspitz.

6. Hegegemeinschaft Niederwild „Langetal“

GJB Beulbar-Gerega-Ilmsdorf, GJB Hetzdorf, GJB Serba-Droschka, GJB Thalbürgel und LJB Revier Waldeck.

7. Hegegemeinschaft Niederwild „Reinstädter Grund / Dehnagrund“

GJB Bibra-Zwabitz, GJB Dienstädt, GJB Drößnitz, GJB Eichenberg, GJB Großeutersdorf, GJB Gumperda, GJB Kahla-Hornsenberg, GJB Keßlar, GJB Kleinbucha, GJB Orlamünde, GJB Reinstädt und LJB Revier Reinstädt.

8. Hegegemeinschaft Niederwild „Rieseneck“

GJB Freienorla, EJB Forstbetrieb Lausnitz, GJB Hummelshain, GJB Kleineutersdorf, GJB Lindig, EJB Stadtwald Kahla, GJB Seitenroda, LJB Revier Wolfersdorf und LJB Revier Hummelshain.

9. Hegegemeinschaft Niederwild „Schloßberg“

GJB Groß- und Kleinpürschütz, GJB Jägersdorf-Schöps, GJB Kahla-Löbschütz, GJB Oelknitz, GJB Sulza-Rutha und LJB Revier Leuchtenburg.

10. Hegegemeinschaft Rehwild „Elstertal“

GJB Buchheim, GJB Crossen Ost, GJB Crossen West, GJB Etdorf, EJB Nickelsdorf, GJB Rauda, GJB Seifartsdorf-Hartmannsdorf, GJB Silbitz, GJB Thiemendorf, GJB Walpernhain und LJB Revier Bad Klosterlausnitz.

11. Hegegemeinschaft Niederwild/Rehwild „Hessenburg“

GJB Camburg, GJB Camburg-Zöthen, GJB Frauenprießnitz I, GJB Frauenprießnitz II, GJB Frauenprießnitz-Rodameuschel, GJB Frauenprießnitz-Schleuskau, GJB Golmsdorf, GJB Hohendorf, GJB Löberschütz, GJB Mertendorf, GJB Petersberg, GJB Poppendorf, GJB Poxdorf, GJB Rauschwitz, GJB Rockau, GJB Tautenburg, GJB Tünschütz, GJB Wetzdorf, GJB Wichmar, LJB Revier Heidefeld, LJB Revier Dornburg, LJB Revier Hainspitz und LJB Revier Rockau.

12. Hegegemeinschaft Rehwild und der Hasen in der Jägerschaft Stadtroda

GJB Albersdorf, GJB Bobeck-Waldeck, GJB Bollberg, GJB Bremnitz, GJB Eineborn / St. Gangloff, GJB Erdmannsdorf, EJB Forst Hardenberg-Möckern, EJB Forstbetrieb Rösel GbR, EJB Forst Schröder, GJB Geisenhain, GJB Gernewitz, GJB Gneus I, GJB Gneus II, GJB Gröben, GJB Groß- und Kleinbockedra, GJB Hellborn, GJB Hermsdorf, EJB Kirche Hermsdorf, GJB Karlsdorf, GJB Kleinebersdorf, GJB Laasdorf, GJB Lippersdorf, GJB Möckern, EJB Mörsdorfer Forstverwaltung GbR, GJB Mörsdorf, GJB Oberbodnitz, GJB Ottendorf, GJB Quirla, GJB Rabis/Zötnitz, GJB Rattelsdorf, GJB Rausdorf, GJB Reichenbach, GJB Renthendorf, GJB Ruttersdorf/Lotschen, GJB Schöngleina Scheiditz, GJB Schleifreisen, GJB Schlöben-Mennewitz-Trockhausen, GJB Schöngleina, GJB Seitenbrück, GJB Stadtroda, GJB Sulza-Rutha, GJB Tautendorf, GJB Tissa/Tröbnitz, GJB Trockenborn/Wolfersdorf, GJB Ulrichswalde, GJB Unterbodnitz/Magersdorf, GJB Waltersdorf, GJB Weißbach, GJB Zöllnitz, LJB Revier Wolfersdorf, LJB Revier Meusebach, LJB Revier Rothehofsmühle, LJB Revier Seitentäler, LJB Revier Quirla, LJB Revier Wöllmisse, LJB Revier Ascherhütte und LJB Revier Waldeck.

Nichtamtlicher Teil

Mach was! Zivilcourage zeigen!**Der „Preis für Zivilcourage 2007“ ist im Saale-Holzland-Kreis angelaufen**

Eisenberg (dp) „Da kann man nichts machen!“ Das hört man immer wieder einmal. Wohl oft in Situationen, an denen der Einzelne tatsächlich wenig ändern kann. Doch sicherlich auch manchmal aus anderen Beweggründen: Bequemlichkeit, Unwissenheit, Angst...? Wer dann trotzdem etwas tut zeigt Courage! „Man muss etwas machen, um selbst keine Schuld zu haben“, so das diesjährige Motto. Denn gerade das ist auch Zivilcourage: etwas tun für einzelne oder die Gemeinschaft, sich engagieren ohne eigenen Vorteil, uneigennütziges Helfen in Not, sich einmischen, wenn es um die alltäglichen Missstände und die „ganz normalen“ Ungerechtigkeiten geht. Der „Preis für Zivilcourage 2007“ im Saale-Holzland-Kreis ist ein Aufruf zum Handeln und soll diejenigen ehren, die gehandelt haben. Er wird an einzelne Personen oder auch Gruppen verliehen, die sich in den Jahren 2006 und 2007 im Saale-Holzland-Kreis couragiert für Andere und Menschen in Not, besonders auch gegen Rechtsradikalismus und Rassismus eingesetzt haben.



So sind alle Bürger/innen des Landkreises dazu aufgerufen, die „Augen auf“ zu haben (allgemeines Motto der Aktion), sich einzumischen und Initiative zu ergreifen. Bis zum Ende des Jahres können Vorschläge für potentielle Preisträger/innen eingereicht werden – man kann sich übrigens auch selbst vorschlagen!

Schirmherr des Zivilcouragepreises ist der Landrat Andreas Heller. Träger und Organisator ist der Förderverein des Bildungswerk BLITZ e.V., der nun eng verbunden mit dem Lokalen Aktionsplan (LAP) für Vielfalt, Demokratie und Toleranz arbeitet. Die Aktion wird als Projekt durch dieses Bundesprogramm gefördert. Über die Koordinierungsstelle des LAP werden die Vorschläge angenommen, der Begleitausschuss des LAP setzt sich inhaltlich mit dem Preis auseinander und wird zur Preisvergabe die Jury bilden. So werden die Preisträger/innen Anfang 2008 ermittelt und gewürdigt, was sich auch in einer konkreten Honorierung ausdrücken wird. Doch abgesehen davon: couragiertes Handeln lohnt sich immer!

Ab sofort können Vorschläge bei der Koordinierungsstelle Lokaler Aktionsplan, Ladestr. 2 in 07607 Eisenberg, Tel.: 036691-86940, E-Mail: zivilcourage@bildungswerk-blitz.de eingereicht werden. Stichtag ist der 20.12.2007.

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmals

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 17.12.2007

Redaktionsschluss dafür: 30.11.2007